18/SN-11/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

18/SN-11/49E

ÖSTERREICHISCHER

LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1 Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.:

832 - Dr.M/K

Wien, am 31.8.1983

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der Versor-

D Jarek

gungsgesetze

Ž1. 30.405/51-V/1/1983

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 Wien Datum: 1 (1983 -09- 0 2

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiter-kammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend die oben angeführten Gesetzentwürfe zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Megriczky)

× ×

ÖSTERREICHISCHER

LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1 Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.Z. 831 - Dr.M/K

Wien, am 29.8.1983

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der Versorgungsgesetzes

Z1. 30.405/51-V/1/1983

An das Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1 1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnungsbeihilfengesetz aufgehoben wird, sowie den damit im Zusammenhang stehenden sozialversicherungs- und versorgungsrechtlichen Gesetzentwürfen erlauben wir uns folgendes zu bemerken:

Der Österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich im gegenwärtigen Zeitpunkt gegen einen Entfall der Wohnungsbeihilfe aus, da befürchtet werden muß, daß im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Lage im allgemeinen und in der Land- und Forstwirtschaft im besonderen die mit dem Entfall der Wohnungsbeihilfe verbundenen Einkommensverluste bei den nachfolgenden Lohnverhandlungen nicht wettgemacht werden können. Gerade im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gibt es aber noch eine nicht unerhebliche Anzahl von Dienstnehmern mit relativ geringem Einkommen, die auch den Verlust eines monatlichen Betrages von S 30.- schmerzlich spüren. Dasselbe gilt auch für die Pensionisten, deren Pension knapp über dem Richtsatz liegt und die nach der vorgeschlagenen Regelung auch auf die gewohnten S 30.- verzichten müßten.

Abgelehnt wird auch die beabsichtigte Umschichtung des Wohnungsbeihilfenbeitrages zur Pensionsversicherung, da dies im Ergebnis eine weitere Erhöhung des ohnedies schon recht hohen Dienstnehmerpensionsbeitrages bedeutet. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß es sich um eine Erhöhung des Dienstgeberbeitragsanteiles en de la composition La composition de la

Hotel to Mile State (1975) g generalis est est an area de la companya est de la companya est de la companya est de la companya est de la c La companya est de la companya est

to a second constitution of the constitution o

ing the state of

www.parlament.gv.at

- 2 -

handelt, da eine Einkommensschmälerung bei den Dienstnehmern eintritt.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß bisher (siehe z.B. Entschließungen des Nationalrates aus 1970 und 1977) immer davon ausgegangen worden ist, die in der heutigen Zeit sicherlich als etwas anachronistisch anzusehende Wohnungsbeihilfe in einen normalen Einkommensbestandteil überzuführen.

Der Präsident:

Bundesrat Ing. Anton Nigl e.h.

Der Leitende Sekretär:
(Dr. Gerald Mezriczky)

- 情報的 - Column Line City Table (1986年) - Property (1987年) - Property

1. The transfer of the second seco

www.parlament.gv.at